

Sachbearbeiter/in: Philip Sweeney, Tel. 06202/2006-33, E-Mail: philip.sweeney@plankstadt.de

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

Sachverhalt:

Aufgrund der durch den Gemeindegtag Baden-Württemberg neu veröffentlichten Mustersatzung von August 2018 ist die Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Plankstadt auf die neuen rechtlichen Erfordernisse anzupassen.

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wurde u.a. wegen der steuerlichen Behandlung der Entschädigung neu gefasst. Bei Anwendung des Musters der Feuerwehrsatzung kommt die Berücksichtigung des Ehrenamtsfreibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG nicht in Betracht (siehe Erläuterungen im letzten Absatz).

Im Übrigen wurde das Satzungsmuster an den aktuellen Stand des Feuerwehrgesetzes – Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015, in Kraft getreten am 30.12.2015 – angepasst.

§ 16 FwG eröffnet die Möglichkeit, Auslagen und Verdienstaussfall entweder in tatsächlicher Höhe zu ersetzen (Spitzabrechnung) oder mittels Durchschnittssätzen (Pauschalierung), welche durch Satzung festzulegen sind, abzugelten.

In gemeinsamer Absprache mit den umliegenden Gemeinden (Ketsch, Brühl, Oftersheim, Eppelheim und Schwetzingen) wurde sich bei den Auslagen und Verdienstaussfällen der Freiwilligen Feuerwehr Plankstadt für einen Ersatz in tatsächlicher Höhe entschieden. Bei der Festlegung der neuen Entschädigungssätze wurden die Empfehlungskorridore des Gemeinde- und Städtetags sowie des Feuerwehrverbandes Baden-Württemberg berücksichtigt und zu Grunde gelegt.

Gemäß Empfehlung des Kreisfeuerwehrverbandes sollte bei Gemeinden unserer Größenordnung grundsätzlich vom Mindestbetrag des Korridors (240,- Euro, max. 480 € monatlich) ausgegangen werden. Zusätzlich müssten besondere Gefahrenlagen/-situationen berücksichtigt werden. Mit Blick auf die Infrastruktur der Gemeinde Plankstadt (insbesondere die Seniorenwohnanlage, das Caritas Altenzentrum und der besonderen Anforderungen im Gewerbegebiet) wäre es daher geboten, hier einen Aufschlag in Höhe von 20% anzusetzen. Durch die empfohlenen Vergütungskorridore, in denen sich unsere Kommune bewegen sollte, werden die neuen Entschädigungen (Kommandant, stellvertretender Kommandant, Jugendfeuerwehrwart, Gerätewart und Atemschutzgerätewart) entsprechend ansteigen.

In Komplettbetrachtung eines gesamten Kalenderjahres würde es sich dabei jedoch lediglich um eine Gesamtentschädigung für die Kommandandschaft, Gerätewart, Atemschutzgerätewart und Jugendwart von 8.208,- Euro (bisher: 1.930,- Euro) handeln, was unter anderem auch ein eindeutiges Signal in Richtung Wertschätzung des Engagements im Ehrenamt der Feuerwehr setzen und die Zufriedenheit der Ehrenamtlichen sicherstellen soll.

Der Feuerwehrausschuss hat in seiner Sitzung am 17.04.2019 den Wunsch geäußert, von den Beträgen der Mustersatzung abzuweichen und das Geld (insg. 8.208 €) auf einen größeren Empfängerkreis zu verteilen. Die Wünsche der Freiwilligen Feuerwehr Plankstadt wurden in der vorliegenden Satzung bereits berücksichtigt.

Im als Anlage beigefügten Satzungsvergleich (bisherige Satzung, Mustersatzung, neue Satzung) sind die Änderungen/Neuerungen farbig unterlegt.

Steuerrechtlich wichtig ist, dass die Anspruchsberechtigten wie in der Satzung aufgeführt in Entschädigung für Übungsleiter und Aufwandsentschädigung generell aufgeteilt sind, da hier jeweils ein eigener Steuerfreibetrag greift. Für Übungsleiter beträgt er 2.400 €, ansonsten greift der generelle Freibetrag von 720 € für Ehrenamtliche. Durch die Splittung beispielsweise der Kommandantentätigkeit, kann so ein höherer Steuerfreibetrag erreicht werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem beigefügten Entwurf der Feuerwehr-Entschädigungssatzung gemäß der Anlage zu.

Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung soll zum 01.01.2019 in Kraft treten.

Anlagen:

- Satzungsentwurf

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)

Der Gemeinderat der Gemeinde Plankstadt hat am 20.05.2019 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 3 auf Antrag einen Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe.

Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm gezahlten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert.

(2) Für Auslagen wird eine Aufwandsentschädigung wie folgt gewährt:

- für die ersten vier Stunden 8,00 EUR
- von mehr als vier bis acht Stunden 16,00 EUR
- von mehr als acht Stunden 24,00 EUR

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung als Festbetrag in Höhe von 10,- EUR/Stunde ersetzt. Der gleiche Betrag wird für Sonderdienste wie z.B. TÜV, Elektroprüfungen u.ä. auf Anweisung des Kommandanten/Stellvertreters als Auslagenersatz gewährt.

(4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(5) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(6) Wird bei Einsätzen die Kleidung eines Feuerwehrangehörigen außergewöhnlich verschmutzt, werden die nachgewiesenen Reinigungskosten ersetzt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für

- a) Verdienstausschlag gemäß § 1 Abs. 1 ersetzt,
- b) Auslagenersatz gemäß § 1 Abs. 2 gewährt.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis – ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden **auf halbe Stunden** aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, **sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.**

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	2.100,00 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	1.252,00 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	536,80 Euro/Jahr
LeiterIn Jugendfeuerwehr	250,00 Euro/Jahr
LeiterIn Kinderfeuerwehr	250,00 Euro/Jahr

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	300,00 Euro/Jahr
Gerätewart	759,60 Euro/Jahr
Stv. Gerätewart	400,00 Euro/Jahr
Atemschutzgerätewart	759,60 Euro/Jahr
Stv. Atemschutzgerätewart	400,00 Euro/Jahr
Schriftführer	600,00 Euro/Jahr
IT-Team	150,00 Euro/Jahr
S 4	150,00 Euro/Jahr
Helfer Gerätewart	150,00 Euro/Jahr
Kassier	150,00 Euro/Jahr

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende bzw. selbstständige Personen

- (1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit **als Verdienstaufschlag eine Entschädigung von 20,- EUR pro Stunde.** Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge. Für die Auslagen gelten analog die §§ 1 Abs. 2 und 4 und 2 Abs. 3.
- (2) Selbstständige, als ehrenamtlich tätige der Gemeindefeuerwehr erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit, bei Einsätzen und für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen eine Aufwandsentschädigung von 30,00 €/Stunde. Der Tageshöchstsatz beträgt 240,00 €. Für Auslagen gelten die Regelungen der §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 5 Antrag

Als Anträge im Sinne dieser Satzung gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen, bzw. Nachweise, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Feuerwehr-Entschädigungssatzung, welche am 01.01.2002 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen **Verfahrens**vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sachbearbeiter/in: Bernhard Müller, Tel. 06202/2006-25, E-Mail: bernhard.mueller@plankstadt.de

Städtebauliches Gemeindeentwicklungskonzept Plankstadt 2040

Sachverhalt:

Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung haben in den vergangenen Monaten gemeinsam ein städtebauliches Entwicklungskonzept "Plankstadt 2040" erarbeitet. Beginnend mit einer umfassenden Analyse der Stärken und Schwächen wurden in dem städtebaulichen Entwicklungskonzept Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung Plankstadts erarbeitet sowie strategische Leitsätze formuliert. Darauf aufbauend sind in dem Entwicklungskonzept rund 35 städtebaulich relevante Vorhaben beschrieben. Diese wurden durch den Gemeinderat in seiner Klausursitzung am 23.02.2019 bewertet und ergänzt.

Die finanziellen und personellen Ressourcen der Gemeinde Plankstadt lassen in der mittelfristigen Betrachtung (3 Jahre in die Zukunft) nur eine begrenzte Anzahl städtebaulicher Projekte zu. Daher ist es wichtig, den Blick weiter in die Zukunft zu richten, um eine strategische Steuerung der Gemeindeentwicklung zu ermöglichen. So soll die Auswahl der vorrangigen Investitionsvorhaben in einer Gesamtschau ermöglicht werden, bevor diese in die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen werden und damit zur Umsetzung gelangen.

Übergeordnetes Ziel ist ein generationengerechter Umgang mit allen Ressourcen (Finanzen, Flächen, etc.) unserer Gemeinde. Die Erstellung des Gemeindeentwicklungskonzeptes war daher eine sehr wichtige Gemeindeaufgabe und konnte nur unter Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen.

In der Gemeinderatssitzung am 25.03.2019 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) in der Zeit vom 01.04. bis 30.04.2019 beschlossen. Die Offenlage wurde im Gemeindemitteilungsblatt bekanntgemacht. Sie erfolgte durch Aushang im Foyer des Rathauses und durch Einstellung unter www.plankstadt.de. Es bestand die Möglichkeit zur Stellungnahme. Darüber hinaus fand am 15.04.2019 ein Gemeindeforum statt. Während der Offenlage und des Forums wurden Anregungen und Vorschläge vorgebracht, die der Anlage entnommen werden können. Die relevanten Ergänzungen wurden bereits in das vorliegende Konzept eingearbeitet, so dass nunmehr die endgültige Fassung zum Beschluss vorliegt.

Beschlussvorschlag:

Das vorliegende „**Städtebauliches Gemeindeentwicklungskonzept Plankstadt 2040**“ wird als programmatisches Leitbild beschlossen und verabschiedet.

Anlagen:

-

Bürgermeisteramt Plankstadt
Sitzungsvorlage

Datum: 07.05.2019

Gremium: Gemeinderat
Sitzung am 20.05.2019

TOP-Nr.: 4
öffentlich

Sachbearbeiter/in: Hans-Peter Kroihner, Tel. 06202/2006-20, E-Mail: hanspeter.kroiher@plankstadt.de

Grundstückstausch mit der evangelischen Kirche

Sachverhalt:

Die Gemeinde beabsichtigt, den in der Anlage zeichnerisch und im Fortschreibungsnachweis des Grundbuchs textlich dargestellten Grundstückstausch mit der evangelischen Kirchengemeinde zu vollziehen. Der 1:1 Tausch der 216 m² Fläche ermöglicht folgende Vorteile für die Gemeinde:

- bessere Gestaltung des Parkbereiches auf dem „Adler-Gelände“ (Wendemöglichkeit)
- Errichtung zusätzlicher Parkplätze (Förderfähig nach dem LSP) sowie
- Errichtung einer Wegeverbindung zum Schulgelände mit Turn-Schwimmhalle sowie der dortigen öffentlichen Parkplätze (Förderfähig nach dem LSP)
- Tausch-Grundstück der Gemeinde ist bereits mit dem Kindergartengebäude überbaut, welches der evangelischen Kirche gehört.

Die Kosten des Grundstückstauschs trägt die politische Gemeinde. Als Kompensation für die verlorene Spielfläche wird der Kirche der hintere Gartenbereich des Flurstücks Nr. 80 zur Verfügung gestellt, gärtnerisch durch die Gemeinde gestaltet sowie mit altersgerechtem Spielgerät ausgestattet. Hierfür sind ca. 50.000 Euro notwendig, da die vorhandenen Spielgeräte zum Teil abgängig sind und das Außengelände im Vergleich mit den anderen Kindergärten einer Aufwertung bedarf.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem flächengleichen Tausch und den neuen Grundstücksgrenzen des Flurstücks Nr. 76/100 mit den Flurstücken Nr. 80/100 und 79/100 zu. Der Gemeinderat stellt ein Budget von 50.000 Euro für neue Spielgeräte und die gärtnerische Neuanlage des Außenbereichs der evangelischen Kindertagesstätte zur Verfügung.

Anlagen:

Flurkarte und Entwurf des Veränderungsnachweises

Sachbearbeiter/in: Andreas Ernst, Tel. 06202/2006-60, E-Mail: andreas.ernst@plankstadt.de

**Neubau eines Dienstleistungszentrums auf dem Grundstück Schwetzing Str. 19/21
- Vergabe der Bodenbelags- und Malerarbeiten und der Tischlerarbeiten
- Ermächtigung zur Erteilung des Auftrages des Gewerkes Fliesenarbeiten**

Sachverhalt:

Im Zuge der Planungen zum Neubau eines Dienstleistungszentrums sind jetzt die Arbeiten in folgenden Gewerken zu vergeben:

1. Bodenbelagsarbeiten
2. Malerarbeiten
3. Tischlerarbeiten

Zu 1.

Die Bodenbelagsarbeiten wurden beschränkt nach VOB ausgeschrieben. 6 Firmen haben die Unterlagen angefordert. 3 Firmen haben zum Submissionstermin ein Angebot abgegeben. Die Kostenberechnung liegt bei 47.900 €. Die Prüfung ergibt, dass das wirtschaftlichste Angebot mit 41.134,55 € unterhalb der Kostenberechnung abschließt. Die Firma Massimo Steri aus Ladenburg hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Zusammenstellung:

Firma Steri	41.134,55 €
Firma 2	44.482,47 €
Firma 3	55.739,30 €

Zu 2.

Die Malerarbeiten wurden öffentlich nach VOB ausgeschrieben. 20 Firmen haben die Unterlagen angefordert. 15 Firmen haben zum Submissionstermin ein Angebot abgegeben. Die Kostenberechnung liegt bei 74.500 €. Die Prüfung ergibt, dass das wirtschaftlichste Angebot mit 55.803,03 € deutlich unterhalb der Kostenberechnung abschließt. Die Firma Leibert aus Heidelberg hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Zusammenstellung:

Firma Leibert	55.814,93 €
Firma 2	56.911,75 €
Firma 3	57.065,86 €
Firma 4	58.532,29 €
Firma 5	61.644,51 €
Firma 6	62.668,89 €
Firma 7	65.365,57 €

Firma 8	77.519,58 €
Firma 9	77.542,48 €
Firma 10	81.604,25 €
Firma 11	82.513,15 €
Firma 12	87.268,06 €
Firma 13	88.640,01 €
Firma 14	89.059,60 €
Firma 15	90.127,86 €

Zu 3.

Die Tischlerarbeiten wurden öffentlich nach VOB ausgeschrieben. 8 Firmen haben die Unterlagen angefordert. 5 Firmen haben zum Submissionstermin ein Angebot abgegeben. Die Kostenberechnung liegt bei 69.600 €. Die Prüfung ergibt, dass das wirtschaftlichste Angebot schließt mit 63.625,11 € etwas unterhalb der Kostenberechnung abschließt. Die Firma Ruchti aus Oftersheim hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Zusammenstellung:

Firma Ruchti	63.628,11 €
Firma 2	65.637,98 €
Firma 3	73.355,17 €
Firma 4	82.724,40 €
Firma 5	86.430,89 €

Projektstatus und weiteres Vorgehen

Insgesamt beträgt die Vergabesumme der oben beschriebenen rund 160.000 € zu vergeben. Die Kostenberechnung lag bei ca. 192.000 €. Die Gesamtkosten der Maßnahme entwickeln sich damit weiter im vorgegebenen Rahmen. Mit den Vergaben sind 89 % der Bauleistungen bereits vergeben.

Als nächstes sind die Fliesenarbeiten zu vergeben. Für den Baufortschritt ist es wichtig, dass hier die Vergabe im Juni stattfindet. Da der Submissionstermin erst am 29. Mai 2019 stattfindet, kann dieses Gewerk nicht in der heutigen Sitzung vergeben werden. Aufgrund der Kommunalwahl beantragt die Verwaltung daher den Bürgermeister mit der Vergabe der Fliesenarbeiten und evtl. für die Einhaltung des Bauzeitenplans weiter notwendiger Gewerke bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Gremiums im Juli 2019 zu beauftragen, sofern der Kostenrahmen der Gesamtmaßnahme voraussichtlich weiter eingehalten wird.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat vergibt die Arbeiten wie in der Vorlage aufgeführt. Der Bürgermeister wird beauftragt, die für die Einhaltung des Bauzeitenplans notwendigen Vergaben bis zur Sitzung des Gemeinderates im Juli 2019 durchzuführen.

Bürgermeisteramt Plankstadt
Sitzungsvorlage

Datum: 10.05.2019

Gremium: Gemeinderat
Sitzung am 20.05.2019

TOP-Nr.: 6
öffentlich

Sachbearbeiter/in: Ursula Leitz, Tel. 06202/2006-63, E-Mail: ursula.leitz@plankstadt.de

Bauantrag zur Errichtung einer Containeranlage auf dem Grundstück Flst.Nr. 1316/22, Am Festplatz 1

Sachverhalt:

Die Sanierung und der Teilneubau des Rathauses machen während der 1 – 2 jährigen Bauphase eine Auslagerung der gesamten Verwaltung in eine Containeranlage erforderlich. Diese hat die Gemeinde von der Stadt Eppelheim erworben. Nach Prüfung mehrerer Standortvorschläge der Verwaltung hat sich der Ausschuss für Umwelt, Technik und Bau für die Errichtung der Containeranlage auf dem umzäunten Bolzplatz, Am Festplatz 1 entschieden. Ein Lageplan ist dieser Vorlage beigelegt.

Bei der Errichtung der Anlage handelt es sich um ein genehmigungspflichtiges Bauvorhaben. Der Bauantrag wird der Baurechtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. In heutiger Sitzung soll das Einvernehmen durch den Gemeinderat erteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zur Errichtung einer Containeranlage auf dem Grundstück Flst.Nr. 1316/22, Am Festplatz 1 wird gemäß § § 34, 36 BauGB erteilt. Der Bürgermeister wird beauftragt den Bauantrag zu stellen.